



Zaberfeld



Gemeinde ZABERFELD

**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM
2025 - 2026**

Stand: 11/2025

Schmidt und Häuser GmbH
Wirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1. Ausgangssituation	3
I.2. Rechtsgrundlagen.....	4
I.3. Ermessensentscheidungen.....	5
I.4. Öffentliche Einrichtung	6
I.5. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
a) Abschreibung/Auflösung	7
b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
c) Schätzungen und Prognosen	8
d) Grundstücksanschlüsse	9
I.6. Gemeindebetreff.....	10
I.7. Kostendeckung	11
I.8. Beteiligungen an Verbänden.....	12
I.9. Zählergrundgebühren.....	13
a) Zählergrundgebühr	13
b) Reine Zählergebühr	13
II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
Teilergebnishaushalt 2025-2026	16
Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
Anlagen zur Kalkulation	
1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau.....	19
2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	21
3. Ermittlung der Zählergrundgebühren	22
Berechnungsgrundlagen.....	25
III. Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	27

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Zaberfeld hat uns im April 2024 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2025-2026 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2024 sowie die Investitionsplanung bis 2026 erhalten.

Wir möchten uns bei Herrn Link von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 4. November 2025

Ramona Klenk

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) maßgeblich.

Die Grundlage der Gebührenerhebung bildet § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG BW, wonach Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Dabei sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG BW).

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG BW können Versorgungseinrichtungen (z. B. die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen zudem einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften, sofern dies in der Satzung nicht ausgeschlossen wurde.

Die Gebührenkalkulation kann auf einem mehrjährigen Zeitraum basieren, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen darf (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG BW).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen, eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG BW).

Die anzusetzenden Kosten sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungswerten in die Gebührenkalkulation einzustellen (Nominalwertprinzip). Eine Ausnahme hiervon ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978.

Der Gemeinderat ist als zuständiges Rechtsetzungsorgan für die Beschlussfassung über die Gebührensätze verantwortlich. Grundlage seiner Ermessensentscheidung ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument zur Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zugrunde liegt. Sie stellt zugleich den Nachweis dar, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW, NKB vom 07.09.1987 – 2 S 998/86; Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88; Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Daher muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Ermessensentscheidungen des Gemeinderats im Einzelnen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Wahl der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Methode zur Ermittlung des verzinsbaren Kapitals (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- Bei kalkulatorischer Verzinsung die Höhe des Zinssatzes auf das Anlagekapital
- Prüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Berücksichtigung eines möglichen Ausgleichs von Vorjahresergebnissen (sofern aus Satzungsgründen oder politischen Erwägungen gewünscht)

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Zaberfeld führt die Wasserversorgung gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung als öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung umfasst einen technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze für verschiedene Einzugsbereiche.

I.5. ERMITTLEMENT DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden auf Basis der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushaltsplans 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. In Zusammenarbeit mit der Verwaltung wurden Prognosen zur weiteren Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet. Soweit keine signifikanten Veränderungen der Ansätze zu erwarten sind, wurde eine jährliche Preissteigerungsrate von 2,00 % zugrunde gelegt.

Die kalkulatorischen Kosten im Kalkulationszeitraum wurden auf Basis der uns vorliegenden Anlagenbuchhaltung zum Stichtag 31.12.2024 ermittelt. In einer Prognose der kalkulatorischen Kosten wurden die Auswirkungen der geplanten Investitionen gemäß der Investitionsplanung auf Abschreibungen, Auflösungen und Verzinsung berücksichtigt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG sollen mit den „angemessenen Abschreibungen“ die tatsächlichen Abnutzungs- und Wertverlustprozesse betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch erfasst und als Kosten auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Bei dieser Methode werden die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten als Grundlage für die Abschreibungen herangezogen. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Bei dieser Methode werden Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausschließlich zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen. Zusätzlich ist Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die vor dem 11. Mai 1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln und daher nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Zaberfeld verwendet die Bruttomethode zur Berechnung der Abschreibungen ihres Anlagevermögens.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen sowie der Einnahmen wurden der bestehenden Anlagenbuchhaltung entnommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden durchschnittliche Sätze ermittelt und angewendet. Abschreibungen für Zugänge werden im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den ansatzfähigen Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG ist das zugrunde zu legende Anlagekapital um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu kürzen. Das Anlagekapital selbst ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen.

Für die Ermittlung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals kann zwischen zwei Methoden gewählt werden: der **Restwertmethode** und der **Durchschnittswertmethode**.

Restwertmethode

Hier werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Davon sind die Auflösungsreste der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode

Hier berechnet sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, das dann mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Alternativ kann auch aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten verzinst werden, dann allerdings nur mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Bei der Durchschnittswertmethode bleiben die Abschreibungen also grundsätzlich völlig unberücksichtigt.

Betriebswirtschaftlich gesehen ist die Restwertmethode vorzuziehen, da sie den tatsächlichen Wertverzehr des kommunalen Anlagevermögens realistischer abbildet. Die Gemeinde Zaberfeld wendet aus diesen Gründen stets die Restwertmethode an.

Für die Berechnung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise ein kalkulatorischer Zinssatz zugrunde gelegt, der als Mittelwert der Fremd- und Eigenkapitalverzinsung zu verstehen ist.

Da die Gemeinde Zaberfeld in ihrer Wasserversorgungssatzung die Gewinnerzielung ausdrücklich ausschließt, werden in einem solchen Fall in der Regel nur die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt, um einen steuerrechtlichen Gewinn zu vermeiden. Jedoch ist die Gemeinde Zaberfeld gänzlich schuldenfrei, daher wurden in der vorliegenden Gebührenkalkulation keine Fremdkapitalzinsen eingestellt. Die an den Zweckverband zu entrichtende Zinskostenumlage wurde entsprechend berücksichtigt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten, da die genaue Prognose zukünftiger Entwicklungen in der Wasserversorgung oft nicht möglich ist. Diese Schätzungen und Prognosen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden, da sie einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation der Gebühren haben.

Zum einen wird die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt, wobei historische Daten und zukünftige Entwicklungen berücksichtigt werden, um eine realistische Prognose zu erstellen.

Zum anderen werden die kalkulatorischen Kosten auf Basis der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge aus der Investitionsplanung hochgerechnet. Dabei wird auch berücksichtigt, dass künftige Investitionen in den Ausbau und die Instandhaltung der Infrastruktur einen direkten Einfluss auf die zu erwartenden Kosten haben.

Die Präzision dieser Schätzungen ist entscheidend, um eine angemessene Gebührenstruktur sicherzustellen.

d) Grundstücksanschlüsse

Im Bereich der Wasserversorgung stellt der Grundstücksanschluss den Teil des Hausanschlusses dar, der sich im öffentlichen Bereich, insbesondere in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, befindet.

Die Regelung, wie die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss zu handhaben sind, wird in der Wasserversorgungssatzung festgelegt. Hierbei können folgende Verfahren angewendet werden, um die anfallenden Kosten zu decken: Die Abgeltung der Kosten über den Wasserversorgungsbeitrag oder die Kostenersatzregelung.

Nach der aktuellen Satzungsregelung werden die anfallenden Kosten des ersten Grundstücksanschlusses über den Wasserversorgungsbeitrag abgegolten. In diesem Fall sind keine zusätzlichen Zahlungen des Anschlussnehmers erforderlich, da die Kosten bereits durch den Beitrag abgedeckt werden.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde Zaberfeld berücksichtigt. Da öffentliche Gebäude wie Schulen und Verwaltungsgebäude über eigene Wasserzähler verfügen, können die entsprechenden Verbrauchsmengen exakt ermittelt werden.

Zusätzlich wurde eine geschätzte Wassermenge für die Bewässerung der gemeindlichen Grünanlagen in die Kalkulation einbezogen.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, was bedeutet, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Sollte sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung ergeben, **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre durch eine Anpassung der Gebühren in einer neuen Kalkulation ausgeglichen werden. Im Falle einer Kostenunterdeckung **kann** diese ebenfalls innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden, jedoch besteht keine Verpflichtung zu einem solchen Ausgleich.

Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung sowie wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich vom Kostendeckungsprinzip ausgenommen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG **können** diese Einrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften (*).

Daher entfällt für diese Einrichtungen die oben beschriebene Ausgleichsverpflichtung von Vorjahresgewinnen. Vorjahresverluste können über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum hinaus durch Gewinnzuschläge ausgeglichen werden.

Eine Verpflichtung zum Ausgleich von Gewinnen ergibt sich auch nicht durch einen etwaigen Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung. Diese selbstbeschränkende Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf die gebührenrechtliche Möglichkeit zur Gewinnerzielung (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) gilt die Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist nunmehr eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde. Sie zählt daher nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Zaberfeld am Wasserversorgungsverband „**Obere Zabergäugruppe**“ beteiligt. Dies hat Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation, da die anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten des Verbandes bei der Ermittlung des Gebührensatzes berücksichtigt werden müssen.

Daher sind in der vorliegenden Kalkulation die auf die Gemeinde entfallenden Kosten nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung zu berücksichtigen. Diese Schlüssel regeln, wie die Aufwendungen und Kosten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt werden.

Zu den zu berücksichtigenden Betriebsaufwendungen zählen unter anderem die laufenden Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Versorgungsinfrastruktur sowie die Personalkosten, die durch den Verband getragen werden. Die kalkulatorischen Kosten beinhalten darüber hinaus die nicht unmittelbar aus der Betriebsführung resultierenden Aufwendungen, wie beispielsweise kalkulatorische Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Fremdkapitals.

Die Grundlagen zur Ermittlung der anteiligen kalkulatorischen Kosten werden der Gemeinde vom Verband mitgeteilt. Hierbei stellt der Verband eine detaillierte Kostenaufstellung zur Verfügung, die alle relevanten Posten umfasst und die Grundlage für die Berechnung des Anteils bildet.

I.9. ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Im Bereich der Wasserversorgung kann die Gemeinde entscheiden, ob sie neben der Wasserverbrauchsgebühr auch Zählergrundgebühren oder ausschließlich reine Zählergebühren erhebt.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, neben einer einheitlichen, am Wasserverbrauch orientierten Gebühr, auch Zählergrundgebühren oder ausschließlich reine Zählergebühren zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist deren Erhebung allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

a) Zählergrundgebühr

Die Zählergrundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen nicht nur die eigentlichen Zählerkosten, sondern auch die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. Verbrauchsgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Zählergrundgebühr wird daher nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich in der Regel an der Nenngröße des Wasserzählers orientiert. Dies bedeutet, dass mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung und die damit verbundenen Fixkosten steigen. Der Anteil der Fixkosten, der in die Zählergrundgebühr einkalkuliert wird, muss in der Gebührenkalkulation transparent dargestellt werden. Es wird empfohlen, gemäß der Rechtsprechung und den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Zählergrundgebühr einzurechnen (vgl. BWGZ 21/1996).

b) Reine Zählergebühr

Alternativ dazu kann die Gemeinde auch nur eine reine Zählergebühr erheben. Diese Gebühr deckt ausschließlich die Zählerkosten sowie alle mit der Zählerablesung zusammenhängenden Betriebskosten ab. Die reine Zählergebühr beinhaltet somit keine anteiligen Fixkosten der gesamten Wasserversorgung oder der Betriebsbereitschaft der Infrastruktur.

Die Entscheidung, ob eine Zählergrundgebühr oder eine reine Zählergebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Gemeinde Zaberfeld erhebt nach ihrer Wasserversorgungssatzung Zählergrundgebühren, gestaffelt nach Zählergröße.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM
2025 - 2026**

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	pro m ³
- kostendeckende Gebührenobergrenze	3,95 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,98 €/m³

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	nachrichtlich aktueller Satz	Zählergrundgebühr in €/Monat
· Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	· Größe Q _n 1,5 und Q _n 2,5	2,00 €	4,20 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 6	3,00 €	8,80 €
· Größe Q ₃ 63	· Größe Q _n 40	5,00 €	54,60 €

WASSERVERSORGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2 0 2 5 - 2 0 2 6

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2 0 2 5 in €	Gesamt- ansatz 2 0 2 6 + 2 % in €
<u>Betriebsaufwand:</u>		
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	96.000	97.900
Betriebskostenumlage des ZV "Obere Zabergäugruppe"	236.000	240.700
Sonstige ordentliche Aufwendungen	75.000	76.500
Aufwendungen für interne Leistungen	122.100	124.500
Summe Betriebsaufwand	529.100	539.600
<u>Kalkulatorische Kosten:</u>		
- Abschreibungen der Gemeinde lt. Anlage 1	120.130	133.510
- Abschreibungsumlage ZV "Obere Zabergäugruppe"	76.000	77.500
- FK-Verzinsung der Gemeinde	0	0
- Zinskostenumlage ZV "Obere Zabergäugruppe"	79.300	80.900
Summe kalkulatorische Kosten	275.430	291.910
Summe Kosten	804.530	831.510

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2 0 2 5 in €	Gesamt- ansatz 2 0 2 6 + 2 % in €
<u>Betriebserträge:</u>		
Einnahmen aus Grundgebühren laut Anlage 3.c	92.201	92.201
Einnahmen aus Wasserentnahmestelle	0	5.000
Sonstige privatrechtliche Entgelte	10.000	10.200
Erstattungen von Zweckverbänden	0	0
Erträge aus internen Leistungen	0	0
Summe Betriebserträge	102.201	107.401
<u>Kalkulatorische Einnahmen:</u>		
- Auflösungen der Gemeinde lt. Anlage 1	30.731	30.731
Summe Auflösungen	30.731	30.731
Summe Erlöse	132.932	138.132

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2 0 2 5 - 2 0 2 6

	2 0 2 5	2 0 2 6	Gesamt
Kosten ./. Erlöse	804.530 € -132.932 €	831.510 € -138.132 €	
Gebührenfähige Kosten	671.598 €	693.378 €	1.364.976 €

FRISCHWASSERMENGEN	2 0 2 5	2 0 2 6	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	170.000 m ³	175.000 m ³	345.000 m³

Gebührenobergrenze

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Gebührenobergrenze} & & 1.364.976 € \\
 \hline
 & = & \\
 \text{Frischwassermengen} & & 345.000 m^3
 \end{array}
 = \boxed{3,95 €/m^3}$$

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDE ZABERFELD

Anschaffungskosten	2024	2025	2026
Wasserversorgung			
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	6.152.071		
abzügl. Anlagen im Bau	-90.804		
Summe	6.061.267		
Zugänge laut Investitionsplanung:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr	90.804		
· Erneuerung Leitungen Ortsdurchfahrt Obg.	727.000		
· Erneuerung WV-Leitung i.R.Sanier. ODF Zbf		606.000	
· Anschluss Flurstück 2257 an WV (Zöller)	30.000		
· Anschluss Aussiedlerhöfe Ochsenb. an WV	100.000		
· Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.000	3.000	
· Rückbau DEA "Bergstraße"	10.000		
· Erneuerung Druckminderungsschacht "Leonbronn"	70.000		
· Erneuerung WV-Leitungen (unvorhergesehen)	60.000	60.000	
· Sanierung "Friedhofstraße Leonbronn" (Wasserrohrbrüche)	233.094		
Summe	1.323.898	669.000	
Endstand AHK 31.12. in €	6.061.267	7.385.165	8.054.165
Endstand AHK 31.12. in € ohne A. i. B.	6.061.267	7.385.165	8.054.165

Einnahmen	2024	2025	2026
Zuschüsse und Beiträge			
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	1.886.891		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	1.886.891		
Zugänge laut Investitionsplanung:		0	
Summe		0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.886.891	1.886.891	1.886.891
Endstand Einnahmen 31.12. in € ohne A. i. B.	1.886.891	1.886.891	1.886.891

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDE ZABERFELD

Kalkulatorische Kosten	2024	2025	2026
<u>Abschreibung</u>			
Zugang AHK	AfA Satz	1.323.898	669.000
Zugang AfA	2,00%	26.478	13.380
Abschreibung in €	93.652	120.130	133.510
<u>Auflösung</u>			
Zugang Zuschüsse	AfA Satz	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse und Beiträge in €	30.731	30.731	30.731

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLEMENT DER VORAUSSICHTLICHEN

FRISCHWASSERMENGEN

Verkaufte Frischwassermengen der letzten zwei Jahre

	2022	2023	2024	Ø
verkaufte Frischwassermenge gesamt	172.450 m ³	167.014 m ³	167.167 m ³	168.877 m³
	172.450 m³	167.014 m³	167.167 m³	168.877 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum

	2025	2026	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge lt. Verwaltung	170.000 m ³	175.000 m ³	345.000 m³
	170.000 m³	175.000 m³	345.000 m³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m³/h (C_z)	Nenndurchfluss (Q _n)	Anschaff.- kosten €/St..	Gesamt- kosten €/St..	Bestand		Zugänge		Anzahl gesamt
				2 0 2 4	Anzahl	2 0 2 5	Anzahl	
Größe Q ₃ 2,5 und Q ₃ 4	· Größe Q _n 1,5 und Q _n 2,5	20,79 €	20,79 €	5	7	1.764	0	1
Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 6	44,31 €	44,31 €	25	0	25	0	0
Größe Q ₃ 63	· Größe Q _n 40	596,79 €	596,79 €	1	0	0	0	1
Gesamtsummen		1.778	5	1.778	5	1.790	7	1.790

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
DURCHSCHNITTLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2024	2025	2026	Ø 2025 - 2026	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a					
Größe Q ₃ 4	20,79 €	21,21 €	21,63 €	21,42 € : 6 Jahre	3,57 €
Größe Q ₃ 10	44,31 €	45,20 €	46,10 €	45,65 € : 6 Jahre	7,61 €
Größe Q ₃ 63	596,79 €	608,73 €	620,90 €	614,82 € : 6 Jahre	102,47 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung					
Einbaukosten (jährliche Pauschale, davon 25% für Wasserzähler)	16.750,00 €	16.750,00 €	16.750,00 €	16.750,00 € : 1.790 Zähler	9,36 €
Zusätzliche Kleinteile für den Zählerneinbau	6.200,00 €	6.200,00 €	6.200,00 €	6.200,00 € : 1.790 Zähler	3,46 €
				Summe Zählerkosten:	12,82 €
Fixkostenanteile laut Teilergebnishaushalt					
- Abschreibung der Gemeinde	120.130,00 €	133.510,00 €	126.820,00 €		
- Abschreibung des Zweckverbandes	76.000,00 €	77.500,00 €	76.750,00 €		
./. Auflösungen der Gemeinde	-30.731,00 €	-30.731,00 €	-30.731,00 €		
- angenommene FK-Verzinsung der Gemeinde	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
- Zinskostenumlage an den Zweckverband	79.300,00 €	80.900,00 €	80.100,00 €		
					252.939,00 €
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	25%			63.234,75 € : 7.369 Bemessungseinheiten	
				lt. Anlage 3.c	8,58 €
				Summe Fixkostenanteile:	8,58 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTlung DER ZÄHlerGRUNDGEBÜHREN

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr: **92.200,80 €**

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE ZABERFELD

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2024		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· A2000 Gr.+Boden Infrastr.v.	1.815	0	1.815
· A2180 Str., Wege, Plätze	13.592	555	11.327
· A2320 Wasserbezugsanlagen	44.240	1.365	3.298
· A2321 Wassergewinnungsanlagen	31.331	0	1
· A2220 Leitungsnetz	5.718.302	87.181	3.238.592
· A2240 HA-Anschlüsse	86.309	1.713	74.977
· A2340 Speicheranlagen	99.901	293	1.169
· A3400 Maschinen	2.886	289	2.189
· A3400 Technische Anlagen	44.909	1.581	14.360
· A3550 Betr.- + Geschäftsausstattung	17.982	675	3.657
· Anlagen im Bau	90.804	0	90.804
Wasserversorgung gesamt	6.152.071	93.652	3.442.189

2) Zuschüsse und Beiträge Stand 31.12.	2024		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €
· A9080 Sopo Zuw. übr. Ber. (Anlegerbeteiligungen)	36.000	735	28.239
· Kapitalzuschüsse	32.058	0	32.058
· A9200 Sopo Beiträge	937.768	13.737	246.525
· A9400 Sonst. Sonderposten	881.065	16.259	485.576
Wasserversorgung gesamt	1.886.891	30.731	792.398

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2025 zu.
2. Die Gemeinde Zaberfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Zaberfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025-2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren rückwirkend für den Zeitraum 01/2025-12/2026 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr **3,95 €/m³ Frischwasser**

- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:

- bis Größe Q_3 4
- Größe Q_3 10
- Größe Q_3 63

4,20 €/Monat

8,80 €/Monat

54,60 €/Monat